

Mittheilung des Senats

vom 29. September 1885.

Blocklander Entwässerungsanstalt.

Die Baudeputation, Abtheilung Wasserbau, hat einen Bericht eingereicht, in welchem sie die Gewährung des Gesuchs des Vorstandes des Blocklander Entwässerungsverbandes, zu gestatten, daß die vertragsmäßig vom Verbande zu zahlende jährliche Beitragssumme fortan in zwei Ratenzahlungen, nämlich an jedem 1. Juni M. 25 000 und an jedem 1. Dezember M. 22 250, an die Generalkasse abgeführt werde, anheimstellt. Der Senat ertheilt dem Gesuche seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ihm hierin beizutreten.

Bericht.

Zufolge Art. VI. des im Jahre 1880 (s. Verh. 1879, S. 423/431) auf 10 Jahre, bis zum 1. November 1890, verlängerten Vertrags des Bremischen Staats und des Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes vom 17. August 1861 (s. Verh. S. 362) soll die Zahlung des jetzt M. 47 250 betragenden jährlichen Beitrags des Verbandes zu den Betriebskosten der Entwässerungsanstalt an jedem 1. Mai für das laufende Jahr erfolgen.

Thatsächlich ist jedoch diese vom Verbande direkt an die Generalkasse abgeführte Zahlung bis jetzt fast regelmäßig in zwei Terminen, meistens im Mai und Oktober jeden Jahres, beschafft, weil nach Erklärung der Direktion des Verbandes die Einkassirung der sämtlichen dazu erforderlichen Einzelbeiträge vor dem 1. Mai nur mit außerordentlicher Härte und nicht ohne Zwangsmaßregeln gegen einen großen Theil der Zahlungspflichtigen für die Gemeindevorsteher durchführbar sein würde.

Gegen die Fortdauer dieses Verfahrens hat die Finanzdeputation neuerdings Einspruch erhoben und geltend gemacht, daß sie auf pünktliche Vertragserfüllung bestehen müsse, falls nicht etwa auf Ansuchen des Verbandes eine Abänderung der Vertragsvorschrift beschlossen werden sollte. Infolge dessen ist jetzt vom Vorstand des Blocklander Entwässerungsverbandes, gestützt auf vorerwähnten Sachverhalt, bei der Baudeputation beantragt, höheren Orts eine Abänderung der bezüglichen Vertragsbestimmung dahin befürworten zu wollen, daß entsprechend dem seit jetzt 20 Jahren beobachteten Verfahren die vom Verbande vertragsmäßig zu zahlende jährliche Beitragssumme fortan in zwei Ratenzahlungen, nämlich an jedem 1. Juni mit M. 25 000 und an jedem 1. Dezember mit M. 22 250 an die Generalkasse abzuführen sei.

Indem die berichtende Deputation in Übereinstimmung mit der Finanzdeputation diesem Antrag in Würdigung der dafür geltend gemachten Gründe nicht entgegen treten will, wird desfallsige Beschlußnahme ergebenst anheimgestellt.

Die Baudeputation, Abtheilung Wasserbau.

(gez.) Tetenß. (gez.) Aug. Sebelmann.

i. B.